Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage A-E

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Anlagen A. B. C. D. E.

gurentiffing mi , bus este escribt nitelin ,atherwelle alle gu ben alle en

daß es bem Sconfloderbanger allein Arbenme, oder, mit Weschmanniger, bem erna pon einem andem Snojelte ber weben Naarien, bas es zu dan Maironativen ver Arous ar 898 braitereinen die vollziehende Etwall allebragen wäre, fordern

dritten allgemeinen Landtages

Großherzogthums Oldenburg

in der neunten ordentlichen Sitzung am 8. März 1850.

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März 1850, betreffend das Berliner Bündniß.

Indem bie Staateregierung bie Angelegenheit bes burch bas Berliner Bundnig angestrebten beutschen Bundesftaates bei bem jegigen allgemeinen Landtage gur Sprache bringt, geht fie von der Anficht aus, nicht nur, daß diefes Bundnig, geborig geftust, ber politischen Berfaffungsentwickelung Deutsch= lands einen beilfamen unberechenbaren Borfchub gewähre, fonbern auch, bag Olbenburge Beitritt zu bemfelben eine rechtsvollen= bete Thatfache fei.

In erfterer Begiebung bat bas frühere Staatsministerium ichon ben beiben erften allgemeinen Landtagen gegenüber feine Neberzeugung ausgesprochen und begründet, worauf auch bas jetige Staatsministerium Bezug nehmen fann. Wie fammt= liche nord- und mittelbeutiche Staaten (Solftein und Lauenburg abgerechnet) bem Bundniffe gutraten, lag auch

für Oldenburg bagu eine politifch zwingende Rothigung vor, außerbem gebot es aber auch bas eigene Intereffe, benn Olbenburg wird fich weber jemals ftaatlich ifoliren, noch bie Bortheile feiner Lage allein ausbeuten tonnen, in verfaffungs= mäßigem Bufammenhange mit einem bentichen Bundesftaate aber eine nicht unwichtige Stelle einnehmen, und alsbald bie Bebeutung feiner Lage in gunftiger Beife empfinden.

Dem Bundniffe find zwar viele und mancherlei Schwierigfeiten und Sinderniffe bereitet worden, aber trot berfelben brangt die burch baffelbe vertretene Sache einer fraftigen Einheit vorwarts, und fie muß es um fo beharrlicher, als fich immer beutlicher zeigt, bag nur noch auf biefem Bege ein hoffnungevolles Ziel erreicht werben fann. Dazu ift jest ber Reichstag in Erfurt wirklich ausgeschrieben und es barf erwartet werben, daß in nicht zu weiter Ferne nach und nach bennoch gang Deutschland, mit Ausnahme von Defterreich, das fich durch feine Gesammtverfaffung selbst und mit Nothwendigkeit vom beutschen Ginigungswerke ausschließt, um ben bargebotenen Mittelpunft gufammen fich verbinden werbe. Bie inden aber auch ber Erfolg fein moge, jedenfalls gebot

und gebietet es Patriotismus, überall da nicht zu fehlen, wo einer bloßen Verneinung entgegengetreten wird und wo gleichzeitig eigenfüchtige Sonderinteressen zum Wohle des Ganzen willig geopfert werden, damit das Streben der deutsichen Nation nach Einheit, Macht und Größe nicht ganz und gar in sich selbst zerfalle.

Was ben zweiten Bunkt betrifft, baß Oldenburg bereits in rechtsgültiger Beise bem Bündniffe beigetreten sei, so fieht sich die Staatsregierung, mit Bezug auf die desfallfigen Berhandlungen beim letten aufgelöften allgemeinen Landtage, barüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Im Allgemeinen unterliegt es, nach ben Grunbfäten bes fonstitutionell=monarchischen Staatsrechts, teinem Zweifel, baß es bem Staatsoberhaupte allein zukomme, ober, mit andern Worten, baß es zu ben Prärogativen der Krone ge= höre, ben Staat als ein ungetheiltes Ganzes nach Außen hin darzustellen und zu vertreten, also auch insbesondere Bündnisse oder andere Staatsverträge mit auswärtigen Staaten einzugehen.

Dagegen ist es freilich auch gewiß, daß, je nach ben Berfassungen der einzelnen Länder, dieses Recht nach Innen zu Modisitationen erleidet, wenn zu dergleichen Berträgen die Zustimmung der Stände verfassungsmäßig so oder so für erforderlich erklärt worden ist. In so weit ist die Frage, nach der Wirksamkeit solcher Berträge, daher staatsrechtlicher Natur. Da aber die Berfassungsurkunden der einzelnen Länder nur das Necht der besonderen Staaten für sich feststellen, so bleiben, und das ist wohl zu beachten, die nach völkerrechtlichen Grundsäßen zu beurtheilenden Nechtswerhältnisse zu andern Staaten fortwährend nach ihrem eignen Werthe wirksam.

Welche Berwickelungen für ben einzelnen Staat im Innern baber auch entstehen mogen, wenn ohne ftanbifche Buftimmung Staatsvertrage abgeschloffen worben find, und bie Stanbe demnächst ihre Buftimmung verfagen, die vollferrechtliche Gultigfeit wird badurch nicht berührt, fo bag, wenn ein Bericht vorhanden mare, bas barüber gu entscheiden hatte, der Spruch nicht zweifelhaft fein konnte, übrigens aber ber mitfontrabentische Staat, auch ohne formlichen Schiedespruch, ichon nach anerkanntem Bolkerrecht befugt fein wurde, die Erfüllung berartiger Bertrage fich zu erzwingen, benn wenn auch allerdings gur Gultigfeit von Staatsvertragen erforberlich ift, bağ bie Kontrabenten bispositionsfähig feien, fo ge= nugt boch bagu vollständig, daß der Abschluß zwischen ben= jenigen bewirft ift, welche verfaffungemäßig bie Erefutive innehaben, oder welche rerfaffungemäßig ben Staat nach Mu= Ben vertreten.

Was nun insbesondere bie Sachlage nach Maßgabe unseres Staatsgrundgesets betrifft, so giebt zwar, für fich

allein betrachtet, die kurze Fassung des Art. 27 allerdings dem Zweifel Raum, ob darnach eine Unterscheidung im obigen Sinne habe anerkannt werden sollen, allein nichts destoweniger wird man diesen Artikel doch nicht anders auslegen können, als daß man zu demselben, den konstitutionellen Grundsätzen entsprechende, Ergebniß gelangt, welches sich vorhin im Allegemeinen ergeben hat.

Olbenburg ift nämlich ftaatsgrundgesetlich eine konftitu= tionelle Monarchie, mithin werben bier auch, in zweifelhaften Fällen, biefelben allgemeinen Grundfate gur Unwendung fommen, welche bem fonftitutionellen monarchischen Staats= rechte entsprechen. Rach Urt. 4 ift ber Großbergog aber Dberhaupt bes Staates. Alls foldes ift er nicht bloger Bevollmächtigter, bem etwa von einem andern Subjefte ber Staatsgewalt die vollziehende Gewalt übertragen ware, fondern wirklicher felbstberechtigter Inhaber ober beziehentlich Mit = inhaber ber Staatsgewalt, Ihm fteht baber auch nach Urt. 22 "die ausübende Bewalt allein gu, die gesetgebende in Gemeinschaft mit bem Landtage". Bur ausübenben Ge= walt, fo wie überhaupt zu ben allgemeinen Prarogativen ber Rrone, gehort aber auch die Bertretung bes Staates nach Mußen und die Schliegung von Staatsvertragen. Dies an= erfennend fagt ber Urt. 27 wortlich: "Der Großbergog vertritt bas Großbergogthum nach Mugen, Er ichließt Bertrage mit anderen Staaten -". hieraus folgt, daß ber Großherzog als Repräfentant bes Staates, anderen Staaten gegenüber, legitimirt ift, nur handelt derfelbe, als fonstitutioneller Rurft, unter der Berantwortlichfeit, von gegenzeichnenden Miniftern. Benn baber andere Staaten mit ihm kontrabiren, fo geschieht bies mit ihm allein als bem felbstberechtigten alleinigen Inhaber ber Grefutive, nicht aber mit ihm und dem Land= tage ober in beffen Ramen. Die Buftimmung ober Beftati= gung bes Landtages, fofern folche nicht ausdrücklich vor= behalten wurde, ift barnach auch feine Bedingung ber Bultigkeit abgeschloffener Bertrage, baber haftet auch ber Staat fofort, und nicht etwa erft von bem Augenblide an, wo der allgemeine Landtag bes Großberzogthums bestätigend hinzutritt. Unter foldem Bormande wird baber weder ber auswärtige Staat vom Bertrage gurudtreten, noch ber biesfeitige, jenem gegenüber, fich für nicht gebunden erachten fonnen. Allerdings ift zwar im Art. 27 unmittelbar bingu= gefügt: "biefe (Bertrage) bedürfen jedoch ber Buftimmung ober Bestätigung bes allgemeinen Landtags", allein, bag bie äußere Gultigkeit bavon abhangen foll, daß ift nicht gefagt, auch wurde bies im offenbaren Wiberspruche mit bem vor= aufgehenben Sage fteben, bag ber Großbergog, (nicht ber allgemeine Landtag) ben Staat nach Außen vertrete, und bie Bertrage mit andern Staaten fcbließe, fo wie mit bem Sate bes Art. 22, bag ihm bie ausubende Bewalt allein

zustehe — beides Fundamentalfäte, die fich aber sofort wieder aufhöben, wenn die landtägige Zustimmung im Sinne einer wahren Bedingung für die äußere Gültigkeit der abgeschloffenen Staatsverträge genommen werden müßte.

Die vom vorigen allgemeinen Landtage erflarte Ber= fagung ber Bestätigung bes Olbenburgischen Beitrittsvertrages 3um Berliner Bundniffe konnte alfo auch die einmal ent= standene Berpflichtung nicht wieder rückgangig machen, und überhaupt in ber Lage ber Dinge um fo weniger etwas ändern, als berfelbe Landtag vorher ausdrücklich bas frubere Staatsminifterium wegen feines bisherigen Berfahrens in diefer Angelegenheit ber Berantwortlichfeit ent= hoben, und damit in der That den Bertrag bereits ftill= fcweigend bestätigt hat. Nachdem nämlich vom Groß= bergog, unter Gegenzeichnung feines verantwortlichen Ctaats= ministeriums, der Bertrag ohne Borbehalt ratifizirt worden war, ftand nach bem Obigen bie außere Gultigfeit feft, dem allgemeinen Landtage aber blieb es unbenommen, bem Staatsministerium bie Rlaglosigfeit (Indemnitat) auf welche baffelbe, indem es im Drange der Umftande den unbe= dingten Abichluß anrieth, geglaubt hatte rechnen zu durfen, nicht zu gewähren und formliche Unflage wiber baffelbe gu erheben. Denn es muß allerdings anerkannt werben, baß nach Art. 27, bei Schließung bes Bertrages, die Bestätigung bes allgemeinen Landtages ausbrudlich hatte gur Bedingung gemacht werben follen. Wieberum ift aber auch flar, bag fofern nun einmal durch ben Rath und bas Berfahren bes Staatsministeriums bie Landesvertretung in die Lage gefom= men war, ihr Bestätigungerecht nicht mehr in ber gesetlich beabsichtigten Beise ausüben, vielmehr nur noch wegen Ber= faffungeverletung Rlage erheben gu fonnen, jeder etwaige Bruch fofort wieder geheilt und fomit auch bem Bertrage feine vollständige Wirkfamteit nach Innen ftaaterechtlich ge= fichert wurde, fowie ber allgemeine Landtag auf basjenige Recht ausbrücklich oder ftillichweigend verzichtete, mas ihm für folden Gall fonstitutionell gegeben und verblieben war. Wenn alfo bennoch ber allgemeine Landtag fpater bas Recht ber Bestätigung fich auch in dem Ginne noch glaubte beilegen gu burfen, um, burch Berfagung ber Bestätigung, bem Bertrage felbst feine bindende Rraft und feine Birtfam= feit wieder zu entziehen, fo lag biebei eine nicht mehr gutref= fende Boraussegung gu Brunde, die nur fur den Augenblick auf fich beruben blieb, weil das frühere Staatsministerium in folder Wendung nachträglich ein perfonliches Dig= trauensvotum erblictte, und aus diefem Grunde gurudtrat.

Das jetige Staatsministerium konnte aber die Lage der Dinge nur so auffassen, wie sie sich fachlich begründet hatte, wornach für die Staatsregierung, die ihrerseits auf Oldenburg den Borwurf und die nachtheiligen Folgen eines Treubruchs

weber kommen lassen barf noch will, nur erübrigte, nächst Ausschie Ausschleißen Bolkshause vom Berwaltungserathe bereits auf den 31. Januar ausgeschrieben, also die größte Sile geboten war.

Die Wahlen zum Bolkshaufe find hiernach bereits vor fich gegangen und es beantragt die Staatsregierung, auf den Grund des S. 85 des Entwurfs der Verfassung des Deutschen Reiches, nunmehr auch bei dem neuberufenen allgemeinen Landtage

die Vornahme ber Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Staatenhause.

Die Staateregierung giebt fich ber hoffnung bin, bag ber allgemeine Landtag im Besentlichen mit ber obigen Dar= legung einverstanden fein werbe. Derfelbe wird baraus bie Ueberzeugung gewinnen, bag bie Staatsregierung bas bem allgemeinen Landtage nach Urt. 27 bes Staatsgrundgefetes zuftehende Recht burchaus unangefochten läßt, bagegen aber auch nicht verfennen wollen, daß ber vorliegende Fall, nach Lage ber Dinge, bereits feine Erledigung gefunden habe, und bag es fomit eines Theils ichon Oldenburgs Chre erfordere, bas verpfändete Wort beilig zu halten, und die eingegangenen Berpflichtungen getreulich zu erfüllen, fo lange die Soffnung noch nicht verschwunden ift, auf dem burch das Bundnig betretenen Wege bas erftrebte Biel zu erreichen, als es andern= theils des Landes Bortheil erheischt, burch Beschickung bes Reichstages auch feines ihm gewordenen Rechtes fich zu bedienen, und fur ben ferneren Ausbau ber beutfchen Ber= faffungsangelegenheit nach Kräften thätig mitzuwirfen.

Sollte aber ber allgemeine Landtag in Berückfichtigung vielleicht ber bereits beim zweiten allgemeinen Landtage an= geregten im Obigen jedoch, wie die Staatsregierung glaubt, widerlegten Zweifel über die richtige Auslegung und Anwen- bung des Art. 27 des Staatsgrundgesetes, es vorziehen, solche Zweifel dadurch zu beseitigen, daß er seinerseits noch nach= träglich die ausdrückliche Bestätigung des Bündnisvertrages übernimmt, so wird die Staatsregierung dem gerne zustimmen und mit Dank darin ein Entgegenkommen anerkennen, ohne indeß den Rechtsboden zu verläugnen, auf den sie sich über= zeugungsgetreu hat stellen mussen.

Im weiteren Falle sicht aber auch die Staatsregierung, zur Vermeidung widerholter Konflikte und um ihrerseits ben Weg gegenseitiger Ausgleichung möglich zu ebnen, nicht an, zu erklären, wie sie bereit ist anzunehmen, daß durch eine vom allgemeinen Landtage thatsächlich vorzunehmende Wahl zum

beutschen Staatenhause keinerlei rechtlichen Zugeständniffe haben product bei bei Greift act gemacht werden follen. Die den ade tim ere geneben

Diesem Allen nach begt bie Staatsregierung bie Buver= ficht, daß felbft die vorgestellte Zweifelsfrage feinerlei Unlaß gu ernften Difhelligfeiten barbiete, benn biefelbe ift jebenfalls fo eigenthumlicher nicht wiederkehrender Urt, fie hangt fo fehr noch mit ber fortwährenden, bier nicht gu lofenden, Entwicke= lung ber allgemeinen beutschen Berfaffungsangelegenheit qu= fammen, und außerdem wurde eine etwa gebenkbare ichiebs= richterliche Entscheibung, wie folde auch lauten mochte, fo wenig an dem bemerkten volkerrechtlichen Berhaltniffe etwas ändern noch auch die Frage wegen der gewährten Indemnität und beren rechtliche Folgen mitbefaffen fonnen, bag es bem gemeinsamen Intereffe bes Landes gewiß nur entsprechen wurde, über etwaige Umffande in ber angegebenen Beife burch Berftandigung binauszugelangen.

Olbenburg, 1850. März 4. Staatsminifterium.

v. Buttel.

egenbadungstants ted IC tell eben genoden v. Grün.

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März 1850, betreffend das Berliner Bündniß.

Machträglich zu feiner Borlage vom 4. d. M., betreffend die beutsche Frage und unter Bezugnahme auf die bei ber Eröffnung bes gegenwärtigen allgemeinen ganbtage ausge= fprochene Buversicht wegen Wahrung ber Rechte und Intereffen bes Großherzogthums, crlaubt fich bas Staatsministerium, bem allgemeinen Landtage ben in beglaubigter Abschrift an= liegenden Auszug aus bem 82ften Protofolle bes Berwaltungs= rathe vom 23. v. M. hieneben gur gefälligen Renntnignahme mitzutheilen.

Olbenburg, ben 6. März 1850. Staatsministerium.

v. Buttel.

mir ne dell'an manhatele dell'application publication

ol elwerde en von effikuse estrendor en b. Grün.

aus dem Protofoll der Zwei und Achtzigften Sigung bes Berwaltungsraths.

Der Großherzoglich Olbenburgifche Bevollmächtigte und bie Bevollmächtigten ber Sanfestabte Lubet, Bremen und hamburg tragen Folgendes vor:

sum Berliner. Bundmille beimte alto gente bir eigital entr

America Perplication and the relater endiablence madeur, un

"Das Bundniß der Konigreiche Breugen, Sachfen und Sannover vom 26. Mai 1849 ficherte baburch eine fchließliche bundesstaatliche Einigung Deutschlands, daß voraussichtlich bie nord = und mittelbeutschen Staaten fich demfelben forderfamft auschließen wurden. Damit war ein zusammenhangenbes, mit großen innerhalb feines Bebietes fliegenden Stromen und ausgebehnten Meeresfüften versehenes Reich gebilbet, bag fast allen Zweden, welche bie Berfaffung als gemeinfame bezeich= nete, entfprechen fonnte, felbft wenn einige fubbeutiche Staaten nicht von Anfang an fich biefem Bunde anschlöffen. Giner jener Zwede war bie Bereinigung zu einem gang Deutschland umfaffenben, ben Intereffen Aller entfprechenden Boll = und Sandelssufteme, welches ausbrudlich als Folge und Ausfluß ber gu Stande zu bringenden politischen Ginigung in ben Unschlußverträgen bezeichnet ward.

Wenn nun zwei ber ursprünglichen Contrabenten bes Bundniffes vom 26. Mai 1849 fich ber Theilnahme an einem Reichstage, mit welchem die gemeinsame Berfaffung vereinbart werden foll, enthalten, fo treten zwar mit biefer zeitweiligen Burudhaltung nicht folde rechtliche Folgen ein, welche burch einen befinitiven Austritt jener beiben Staaten aus bem Bundniffe fur alle Berbundeten entstehen wurden, mohl aber machen fich biejenigen Folgen geltend, welche fich baran fnupfen, baß bie Berfaffung fur jest in Sachfen und Sannover nicht gur Ausführung fommt. Der Bericht bes Berfaffungsausschuffes des Berwaltungerathes geht davon aus, daß bie Ber= faffung auch im lettgebachten Falle in manchen ihrer Beftimmungen zur Ausführung gelangen moge. Es muß baber benjenigen Staaten, welche nach ber Bebeutsamfeit ihrer ba= burch berührten materiellen Intereffen und nach ihrer örtlichen Lage nur beshalb den Verfaffungsentwurf als auch für fie bindend anerkennen fonnten, weil berfelbe ihnen von Sachfen und Sannover mit angeboten marb, baran liegen, bag fur jest und für funftig fein Zweifel obwalte über biejenigen Bestimmungen ber Berfaffungs=Urfunde ober einer annoch gu vereinbarenden transitorischen Abbitional-Afte, welche - wie auch unter ihrer Theilnahme biefe Urfunden mit bem Reichstage ichlieflich festgestellt werben mochten, - auf fie, fo lange

hannover sowohl als Sachsen nicht gleichmäßig mit ihnen an bem Bundesstaate Theil nehmen, feine Unwendung finden fonnen.

Als folche find namentlich hervorzuheben die Bestimmunden über die Gesetzebung in Zoll=, handels= und Verkehrs= Angelegenheiten, und demgemäß die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die von den Bevollmächtigten vertretenen Staaten es als eine Pflicht betrachten würden, in abzuschließenden Verträgen zugleich das Interesse bes Vundesstaates stets vor Augen zu behalten.

Die Bergogthumer Solftein und Lauenburg bagegen haben nicht zu den ursprünglichen Contrabenten bes Bertrags vom 26. Mai gebort, noch find fie bisher bem Bundniffe beige= treten. Es ließe fich felbft vermuthen, daß politifche Sinder= niffe ben Anschluß biefer Staaten noch einige Beit verzögern tonnten. Dief. Rücksicht bat benn auch in ben Unschlugver= hanblungen b.r gunachfibetheiligten Staaten Lubet und Sam= burg Erflärungen bervorgerufen, und namentlich ift in ber hamburgifden Berhandlung für folden Fall eine fernere Ber= einbarung vorbehalten. Auf ber andern Geite liegt es flar vor, daß biefelben Grunde territorialer Abgeschiedenheit und eigenthumlicher, theils innig verzweigter, theils fonfurrirender Boll = und Sandeleintereffen, welche in Bezug auf Sannover mit in Betracht fommen, auch hier hervortreten, fowohl gu= nachft fur bie am meiften betheiligten Staaten Lubet und Samburg, als auch fur die mit allen hanseatischen Berhalt= niffen eng verschwifterte Sanfestadt Bremen, fo wie denn auch die Berfaltniffe des Oldenburgifchen Fürstenthums Lubet babei die erforderliche Wahrung werben finden muffen.

Indem die Bevollmächtigten von Oldenburg und der Sanfeftädte Lübet, Bremen und Samburg ihre Erklärungen dabin gusammenfaffen,

baß, so lange die mit dem Reichstage zu vereinbarende Bundesverfassung und deren etwaige Additionalakte in Sachsen und Hannover nicht gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten zur Ausführung gelange, dem Großherzogthum Oldenburg und den Hansestäden die selbstständige Gesetzgebung in Joll-, Handels- und Berkehrsangelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung und das Necht der Verträge verbleibe, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Additional- akte in den vier gedachten Staaten nicht zur Anwendung zu kommen haben;

und ebenmäßig, daß wenn auch die Berfassung auf Sachsen und hannover gleichmäßige Unwendung finde, in Bezug auf Boll-, handels- und Berkehrs-Berhältniffe der Weg der Bereinbarung zwischen der Bundesregierung und den betheiligten Staaten vorbehalten bleibe, insofern und für die Dauer, daß die Gerzogthumer holstein und Lauenburg dem Bundesstaate nicht gleichmäßig beitreten,

richten sie an ben Berwaltungsrath bas Ersuchen und ben Antrag,

"baß berfelbe biefe ihre Erflärung als im Rechte und ben Berhältniffen begrundet anerkenne, und baß bies gefchehen, in beruhigender Beife auszusprechen beschließe".

Die fammtlichen übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme bes Großherzoglich Mecklenburg=Strelige'schen Bevollmächtig= ten, sprechen fich hierauf, nach dem Borschlage des Herzoglich Naffauischen Bevollmächtigten, bahin aus:

"daß sie bei den hier niedergelegten Berwahrungen nichts zu erinnern sinden. Sie erkennen dieselben sowohl in Bezug auf Sachsen und Hannover für im Nechte und in den Verhältnissen begründet, als sie auch in Bezug auf Holstein und Lauendurg eine erceptionelle Stellung der Hanseltädte Lübek, Bremen und Hamburg, so wie des Oldenburgischen Fürstenthums Lübek als erforderlich anserkennen. Den betheiligten Staaten bleiben in dieser Hinsicht alle Nechte und Zuständigkeiten ihrer Anschlußsverträge ausdrücklich gewahrt.

Für die Richtigkeit des Auszugs aus dem gedruckten Protofoll der Zwei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths. Hattenbach.

C.

Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März 1850, betr. Entwurf einer Additional-Akte 20. zur Verfassung des Deutschen Bundesstaates.

Mis fernern Nachtrag zu seinen Vorlagen über die Deutsche Frage, erlaubt sich das Staatsministerium, dem allgemeinen Landtage die so eben eingegangenen beiden Uttenstücke, Anlagen zu dem Protokolle der 84. Sitzung des Verwaltungsraths vom 26. Februar 1850, den Entwurf einer Abditional-Akte zu dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reichs, und den Entwurf der Eröffnungsbotschaft enthaltend, zur Kenntnisnahme hieneben ergebenst mitzutheilen.

Oldenburg, den 7. März 1850. Staatsministerium.

Buttel.

v. Grün

Unlagen

zu dem Protofoll der Vier und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths vom 26. Februar 1850.

H.

Entwurf

einer Abbitional = Afte zu bem Entwurf ber Berfassung bes Deutschen Reichs.

So lange nicht alle im S. 67 ber Reichsverfaffung ge= nannten Staaten bes Deutschen Bundes aus freiem Entschluß ber vorstehenden Reichsverfaffung beigetreten find, gelten fol= gende Bestimmungen:

Art. I.

Die Gesammtheit berjenigen Staaten, welche bie Reichs= verfassung anerkennen, bilbet ben Deutschen Bundesstaat unter dem Namen:

"Deutsche Union".

Das Bolks- und Staatenhaus führen den Namen: "Parlament der Deutschen Union".

Dem entsprechend werden fammtliche Bezeichnungen in der officiellen Sprache gebilbet.

Art. II.

Das Berhältniß ber Union im Deutschen Bunde zu ben, berfelben nicht beitretenben Deutschen Staaten bleibt der nabe= ren gegenseitigen Berftandigung vorbehalten.

Art. III.

Die Deutsche Union übt als politische Gesammtheit in bem Deutschen Bunde alle biejenigen Rechte aus und erfüllt alle biejenigen Pflichten, welche sämmtlichen in dieser begriffe= nen Einzelregierungen zustehen und obliegen.

Urt. IV.

Die ber Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Bertretung bes ganzen Bundesstaates (S. 6 und 7 ber Reichsverfaffung) wird auch ben nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten gegenüber ausgeübt.

Urt. V.

Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (S. 10 der Reichsverfaffung) darf den, außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht aus= geübt werden; vielmehr bleiben im Berhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

Das heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche fich der Kriegs = Verfassung des Deutschen Bundes anschließt.

Art. VI. Saale Igogiot geranne

Das Fürften=Rollegium besteht aus folgenben Stimmen:

- 1) Preugen,
- 2) Sachsen, Sachsen = Weimar, Sachsen = Roburg = Gotha, Sachsen = Meiningen = Hildburghausen, Sachsen = Altenburg, Anhalt = Dessau, Anhalt = Bernburg, Anhalt = Köthen, Schwarzburg = Sondershausen, Schwarzburg = Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.,
- 3) Sannover, Braunfdweig, Medlenburg=Schwerin, Medlen= burg=Strelig, Olbenburg, Lübek, Bremen, Samburg,
- 4) Baben,
- 5) Kurheffen, Großherzogthum Seffen, Naffau, Walbeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Neu eintretende Staaten ruden ba ein, wo fie in bem S. 67 ber Reichsverfaffung verzeichnet find.

Mrt. VII.

Bei bem bermaligen Umfange bes Bundesftaats vertheilt fich die Zahl der Mitglieder bes Staatenhauses in folgender Weise:

Breußen
Dannover 12 " Baben 10 " Rurhessen 10 " Rurhessen 7 " Großherzogthum Hessen 7 " Mecklenburg=Schwerin 4 " Nassau 4 " Braunschweig 2 " Olbenburg 2 " Sachsen=Weimar 2 " Sachsen=Weimingen=Hildburghausen 1 " Sachsen=Altenburg 1 " Mecklenburg=Strelit 1 " Unhalt=Dessau 1 " Unhalt=Bernburg 1 "
Baden
Rurhessen
Großherzogthum hessen
Mecklenburg=Schwerin
Massaunschweig
Braunschweig
Olbenburg
Sachsen-Weimar
Sachsen-Roburg-Gotha 1 " Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1 " Sachsen-Altenburg 1 " Mecklenburg-Strelit 1 " Anhalt-Dessau 1 " Anhalt-Bernburg 1 "
Sachsen-Weiningen-Hildburghausen 1 " Sachsen-Altenburg
Sachsen-Altenburg
Mecklenburg=Strelit
Anhalt=Dessau
Anhalt-Bernburg
Unbalt-Röthen
Unhalt-Röthen
Schwarzburg=Sondershausen 1 ,
Schwarzburg=Rudolstadt 1 "
Walbeck 1 "
Reuß ä. L
Reuß j. 2
Schaumburg=Lippe
Lippe=Detmold 1
Lübet
Bremen
Sambura 1
120 @#

Neu eintretende Deutsche Staaten entsenben biejenige Bahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85 ber Reichsverfassung für sie angiebt.

Urt. VIII.

Diesenigen Mitglieber ber Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zoll-Vereinsverträgen stehen ober durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschn. II. Art. 7 der Neichs-verfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind.

Art. IX.

Die Einschränkungen bes vorstehenden Baragraphen finden auch auf den Abschn. II. Art. IX. ber Reichsverfassung in so weit Anwendung, als in Beziehung auf Munzwesen, Bapierzelb, Maaß und Sewicht hindernde Verträge bestehen möchten.

Mrt. X.

Der Beitritt eines Deutschen Staates zu der Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sondern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vor= behalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden.

Borftehende Artitel bilben fur den im Eingang bezeichneten Zeitraum einen integrirenden Theil ber Reichsverfaffung mit gleicher bindender Kraft, wie die Berfaffung felbft.

III.

der Eröffnungs = Botschaft.

Die burch bas Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. besselben ver= pflichtet:

"bem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe bes unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und biesen Entwurf einer, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen".

Sowohl bei bem Entwurfe ber Neichsverfassung, als bei bem Abschluß bes Bundesstatuts, ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme ber Deutschlengesterreichischen Staaten, dem Bündniß beitreten würde. Bon dieser Boraussehung wurde jedoch der Bollzug des Bertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichteit einer nicht allseitigen Theilnahme, nicht nur der §. 1 des Berfassungs-Entwurfs dahin gefaßt:

"bas Deutsche Reich besteht aus bem Gebiet berjenigen Staaten bes bisherigen Deutschen Bundes, welche bie Reichsverfassung anerkennen",

fonbern auch in der, jenen Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift von 11. Juni v. J. ausbrücklich hervorgehoben, daß

"wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen zu bilden sein würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Berfassungs=Ent=wurfe anschlössen und deren Bertreter ihn in einem, aus diesen Landen einzuberusenden Reichstage annähmen".

Sobald bemnach durch die Erklärungen sämmtlicher Deutschen Regierungen über das Bündniß feststand, daß zwar die große Mehrzahl derselben zum Beitritt entschlossen war, dasgegen außer Desterreich die Regierungen von Baiern, Würtensberg, Luremburg, Limburg und Hessensburg ihren Ansichluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältniß von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortdauernden Kriegszustandes einstweilen nicht festgestellt werden könne, während von der der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung die dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der Deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen.

Im Anerkenntniß biefer Pflicht find die Bertreter der durch den Bertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Berfaffungwerk in dem, burch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Bereinbarung mit den Regierungen, und unbeschabet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten zum Abschluß zu bringen.

Dem also zum Bolks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der, nach Art. III. §. 2 des Bunbesstatuts gebildete, und nach §. 3. I. c. zur Leitung der Berhandlungen des Reichtages ermächtigte Berwaltungsrath der verbündeten Regierungen

bie Entwürfe ber Berfassung bes Deutschen Reichs und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Bolkshause, beide in bersenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26. Mai 1849 beigefügt sind, und verbindet damit die Aussorberung:

diese Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Abanderungs-Borschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungs-Werf zum Abschluß gesfördert werden könne.

Da aber diese Nevision ergeben wird, daß einzelne Bestim=
mungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können,
als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle in §.67 der Reichs=
verfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die be=
züglichen Paragraphen des Entwurfs die Theilnahme aller
dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussehen
oder weil das fortbestehende Berhältniß zum Deutschen Bunde
besonderer Wahrung bedarf, theils endlich, weil die bestehenden
Joll= und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines
einheitlichen Joll= und Handelsgebietes noch entgegen stehen,
so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Be=
stimmungen in einer Additional=Alfte zusammengesiellt, welche
dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hier=
neben vorgelegt wird.

Außer biesen nothwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels= und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenn gleich im S. 33 des Verfassungs= Entwurfs bereits im Allgemeinen vorgesehen, bennoch beson= derer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehalts be= dürfen.

Ginige ber zum Bundniß gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Sandelsbeziehungen innigft und folidarisch verbun= benen Sanfestädte und bas Oldenburgifche Fürstenthum Lubet find nämlich, wenn und fo lange Solftein und Lauenburg ober einer diefer Staaten außerhalb bes Bundesftaates fteben, theils geographifch von bem Gebiete beffelben getrennt, theils in ihren, besonders bei den Sanfestädten fid geltend machenden, Sandels= beziehungen gu bem Bunde und gum Auslande in einer Beife beengt, daß ber allgemeine Borbehalt des Urt. VIII. ber Abdi= tional=Afte nicht genügt, um ihre, theilweise bereits in ben Beitritte=Berhandlungen geltend gemachten Intereffen ficher gu stellen. Es wird biefen Staaten für bie, hoffentlich furge Dauer biefer Ifolirung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Sandelsgesetzgebung und ihrer Sandelsbeziehungen gu ben nicht verbundeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutsch= lands und eine Bertretung ihrer Sandels-Intereffen durch befondere Ronfular = Agenten nicht zu verfagen fein, mabrend gleich gultig ihre Beziehungen gu bem Bunbesftaate auf eine, ihnen und bem Bunde felbft möglichft forberliche Beife burch bejondere Bertrage ju ordnen fein werben. Sierbei muffen aber auch die Bundes-Intereffen bahin gewahrt bleiben, daß bie von diefen Staaten etwa abzufchließenden Separat-Sandels= vertrage dem Bunde felbft nicht nachtheilig, und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage bas Musnahmeverhaltniß rechtfertigt; nicht minder wird Fürforge dabin zu treffen fein, daß durch bie fortgefette Thatigfeit ihrer Ronfulate die politifche Ginbeit des Bunbesftaates nicht geftort werbe.

Da die specielle Regelung biefer Berhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Abditional=Akte eignet, auch umfassende Berhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über
das Berhältniß einiger Deutschen Staaten zum Bunde nicht
im Boraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforde=
rung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin,
derfelbe wolle den Reichsvorstand ermächtigen, die nöthigen
Bereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen und
solche dem nächsten Reichstage zur besinitiven Genehmigung
vorzulegen.

HD.

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März 1850, betreffend Einsendung der Provisorischen Bundes-Central-Commission.

Bei der brohenden Gestalt der europäischen Berhältnisse im vorigen Jahre und bei der bamals nahe gerückten Gefahr, daß die Greignisse Deutschland ohne den Schutz eines zusamsmenhaltenden Bandes treffen könnten, wie nicht minder bei dem zu befürchtenden gänzlichen Mangel eines Organs zur Führung der gemeinsamen Berwaltungs Auskunftsmittel sich dringend empfehlen, welches darauf gerichtet und geeignet war, diesen großen Uedelständen dadurch einigermaßen abzuhelsen, daß ein neues allgemein anerkanntes Gentralorgan für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Deutschen Bundes, dis zur desinitiven Gestaltung seiner inneren Berhältnisse, geschaffen wurde.

Desterreich und Preußen traten zu diesem Zwecke in Unterhandlung und verständigten sich über einen den übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Borschlag zur Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundes-Gentralgewalt. Es ging daraus die am 30. September zu Wien geschlossene Uebereinkunft hervor, durch welche etwas Neues und Bleibendes nicht eingeführt, auch organische und gesehliche Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen bleiben, und weder die allgemeinen, noch die besonderen Verfassungsverhältnisse irgend berührt sein sollten Die übrigen deutschen Regierungen wurden zum Beitritte eingesaden.

Die deutschen Regierungen sind nacheinander fämmtlich ber Uebereinkunft beigetreten und die diesseitige Staatsregierung fand sich veranlaßt, auch ihrerseits ben Beitritt zu berfelben zu erklären.

Das Staatsministerium beehrt fich, bem allgemeinen Landtage bes Großherzogthums die auf die Ginfetung der provisorischen Bundes = Central = Commission und die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs zu derselben be= züglichen Aftenstücke und Noten in beglaubigten Abschriften zur nachrichtlichen Kenntniß hiermit vorzulegen.

- 1) die gemeinschaftliche Note des Kaiserlich Röniglich Desterreichischen Gesandten vom 27. October v. J. mit zwei Anlagen:
 - a. die Convention vom 30. September v. 3.,
 - b. das Protofoll über den erfolgten Austaufch der Ratifikationen vom 13. October v. 3.,
 - 2) bie biesseitige Erwiderungenote vom 17. December v. J., enthaltend die Beitrittserflarung;
- 3) das Schreiben ber Bundes = Central = Commission vom 31. December b. J., über ben Antritt ihrer Wirksamfeit;
- 4) Erwiderung barauf vom 12. Januar b. 3.;
- 5) Note des Kaiferlich Königlich Desterreichischen Gesandten vom 7. Januar d. J.;
- 6) Erwiderung barauf vom 14. deffelben Monats.

Olbenburg, 1850. Marg 4.

Staatsministerium.

v. Buttel.

v. Grun

Throland (E.)

In der Neberzeugung, daß der aus den Berträgen von 1815 hervorgegangene deutsche Bund zur Leitung seiner gesmeinsamen Angelegenheiten eines von allen Bundesmitgliedern anerkannten Gentral = Organs nicht entbehren könne, haben die beiden höfe von Wien und Berlin sich veranlaßt gefunden, sich über einen ihren Bundesgenossen zu machenden Borschlag zur Bildung eines solchen neuen provisorischen Organs zu vereinbaren.

Das Ergebniß biefer Bereinbarung ist eine von den beisberseitigen Bevollmächtigten am 30. September d. J. zu Wien unterzeichnete und seither von dem Kaiserlich Desterreichischen und Königlich Preußischen Kabinet ratificirte Uebereinkunft, zu welcher der Herr Erzherzog Reichsverweser bereits auch sein Sinverständniß zu erkennen gegeben hat.

Eine ber wesentlichen Rücksichten, welche die beiden Sofe zum Abschluß dieser Uebereinkunft bewogen haben, war die ihnen auf vertraulichen Wegen gewordene Gewißheit, daß die meisten ihrer Bundesgenossen nicht nur in gleichem Maße wie sie selbst, von der Unentbehrlichkeit einer Verständigung über diese wichtige Frage überzeugt sind, sondern auch die Grund= fäte billigen, auf welchen die erzielte Vereinbarung beruht.

Indem das Kaiserlich Defterreichische und das Königlich Preußische Kabinet nunmehr die Unterzeichneten beauftragt

haben, ber Großherzoglich Olbenburgischen Regierung die von ihnen am 30. September abgeschlossene Uebereinkunft vorzu= legen und dieselbe um ihre förmlich zu erklärende Zustimmung zu diesem Acte zu ersuchen, überlassen sie sich unter den vorerwähnten Umständen der Hoffnung, daß das baldige Einlangen der allseitigen Zustimmungen es möglich machen werde, diese eben so wichtige als dringende Angelegenheit demnächst zum vollständigen und befriedigenden Abschluß zu bringen.

Die Unterzeichneten benuten mit Vergnügen biefe Veranlaffung, um Gr. Hochwohlgeboren bem Herrn Staatsrath Schloifer bie Versicherung ber ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern

Sannover, ben 27. October 1849.

Freiherr von Kreß.

Graf von Balow.

miroting bod ansymble

Für die Richtigkeit der Abschrift. Hattenbach.

10.

mig medicine all ebereinfunft mange

zwischen den Regierungen von Desterreich und Preußen über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Borschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission.

Nachbem ber herr Erzherzog Reichsverweser wiederholt ben Bunsch ausgesprochen hat, daß Ihm die Möglichkeit geboten werbe, Seiner Burde zu entsagen und die Ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli v. J. anvertrauten Gewalten wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückzugeben,

und in Erwägung ber Nothwendigkeit, daß fur einen folchen Fall ein Neues allgemein anerkanntes Gentral=Organ die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes übernehme, und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Berhältniffe beforge, —

haben die veiben Sofe von Wien und Berlin fich behufs ber Bildung einer folchen neuen proviforifchen Bundes-Central-Gewalt über einen ihren übrigen Bundesgenoffen vorzulegenben Borfchlag zu verftandigen gefucht.

Demgemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um auf Grundlage der zwischen ihren Allerhöchsten Sofen gepflogenen Berhandlungen über nachstehende Buntte übereinzukommen, und diese Uebereinkunft unter Borbehalt ber Natisikation burch ihre Unterschrift zu beglaubigen

"Die Deutschen Landesregierungen verabreden im Gin= "verftandniffe mit bem Reichsverwefer ein Interim, wonach "Defferreich und Preugen bie Ausübung der Central-Gewalt "für ben Deutschen Bund im Namen fammtlicher Bunbes= "regierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, infofern bie= "felbe nicht früher an eine befinitive Gewalt übergeben fann."

atopatist in gulaidle in §. 2. signed dan instantifilled in

"Der Zweck bes Interims ift bie Erhaltung bes Deut= "fchen Bundes als eines volferrechtlichen Bereins ber Deutschen "Fürsten und freien Städte, jur Bewahrung ber Unabbangig= "teit und Unverletbarfeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten "und zur Erhaltung ber inneren und außeren Sicherheit "Deutschlands."

"Bahrend bes Interims bleibt die Deutsche Berfaffungs "Angelegenheit der freien Bereinbarung ber einzelnen Staaten "überlaffen. Daffelbe gilt von ben nach Art. VI. ber Bundes= "Afte bem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Un= "gelegenheiten."

S. 4.

"Wenn bei Ablauf bes Interims die Deutsche Berfaf-"fungsangelegenheit noch nicht zum Abschluffe gebieben fein "follte, fo werden bie Deutschen Regierungen fich über ben "Fortbestand ber bier getroffenen Uebereinfunft vereinbaren."

"Die feither von der provisorischen Centralgewalt gelei= "teten Ungelegenheiten, infoweit biefelben nach Daggabe ber "Bundesgesege, innerhalb ber Competenz bes engeren Rathes "ber Bundesversammlung gelegen waren, werden mahrend bes "Interims einer Bundes = Commiffion übertragen, ju welcher "Defterreich und Preugen je zwei Mitglieder ernennen und "welche ihren Sit in Frankfurt nimmt."

"Die übrigen Regierungen fonnen fich einzeln ober meh= "rere gemeinschaftlich burch Bevollmächtigte bei ber Bundes= "Commiffion vertreten laffen."

mite (Telestron) domestrens S. 6: Alle sent the missing end "Die Bundes-Commiffion führt die Geschäfte felbftftandig, "unter Berantwortlichkeit gegen ihre Bollmachtgeber. Gie faßt "ihre Befchluffe nach gemeinsamer Berathung. Im Falle fie "fich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt bie Entscheidung burch "Berftandigung zwischen ben Regierungen von Defterreich und "Breugen, welche erforberlichen Falls einen ichiebsrichterlichen "Ausspruch veranlaffen werben. Diefer Ausspruch wird burch "brei Deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden "Falle hat jedesmal Desterreich einen und Preugen ben andern "ber Schiederichter zu mablen. Die beiben auf biefe Beife "befignirten Regierungen vereinigen fich jur Ergangung bes "Schiedsgerichtes über bie Wahl ber britten."

nor sie genantige ber Bundes-Commiffion theilen fich in "bie ihr zugewiesenen Gefchafte, die fie ber bestehenden Bundes= "gefetgebung und insbesondere ber Bundes = Rriegeverfaffung "gemäß, entweder felbft beforgen, oder beren Beforgung leiten "und überwachen."

"Sobald bie Buftimmung ber Regierungen gu gegenwär= "tigem Borichlage erfolgt ift, wird ber Reichsverweser feiner "Burbe entfagen, und die ihm übertragenen Rechte und Bflich= "ten bes Bundes in die Sande Gr. Majeftat bes Raifers von "Defterreich und Gr. Majeftat bes Konigs von Preugen nieder-"legen." -

Rach erfolgter Ratifikation, welche burch gegenseitig auszuwechselnde Ministerial = Erklärungen binnen 10 Tagen, von heute an gerechnet, babin zu erfolgen bat, und nach Gintreffen ber Buftimmung bes herrn Erzherzogs Reichsverwefers, welche bas faiferliche Rabinet, gur Bermeibung jedes Zeitverluftes, fofort eventuell einzuholen beforgt fein wird, werden die beiden Sofe von Wien und Berlin gemeinschaftlich fammtliche beutsche Regierungen gum Beitritte einlaben.

Begenwärtiger Uft ift in zwei gleichlautenden Eremplaren ausgefertigt worben.

Beschehen zu Bien im Ministerium ber auswärtigen Ungelegenheiten ben 30. September 1849.

(L.S.) & Schwarzenberg m./p. (L.S.) Bernstorff m./p. F. M. L.

3m Ramen und Allerhöchsten Auftrage Gr. Majeftat bes Raifers von Desterreich wird vorstehende zwischen ben Regie= rungen von Desterreich und Preußen abgeschloffene und von ben beiberseitigen Bevollmächtigten am 30. September b. 3. gu Wien unterzeichnete Uebereinfunft über einen, ben übrigen Mitaliedern bes Deutschen Bundes vorzulegenden Borichlag wegen Bildung einer neuen proviforifden Bundes = Central= Commiffion, nachdem folde gepruft und burchgangig genehmigt worden ift, hierdurch für ratificirt erflärt, mit dem Berfprechen, daß biefelbe Kaiferlich Desterreichischer Seits in allen Bunkten vollzogen und unverbrüchlich befonders insoweit gehalten werben foll, als die Raiferlich Defferreichische Regierung barin bie Berpflichtung übernommen hat, gemeinschaftlich mit ber Ronig= lich Preußischen Regierung fammtliche beutsche Regierungen im geeigneten Momente gum Beitritte einzulaben.

Wien, den 12. October 1849.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Der Präfident bes Ministerrathes und Minister ber auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) F. Schwarzenberg m./p. annatures appendentable of the F. M. L. 1986 A. Salabana. Vorstehende Konvention ift von Seiner Majestät bem Konige von Preugen ratificirt worden.

Sannover, ben 27. October 1849.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

der Deutstehn Stundes worgelagendem Ber-

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Desterreich und Se. Majestät der König von Preußen die von Allerhöchst Ihren beiberseitigten Bevollmächtigten am 30. v. M. über die Bilsdung einer provisorischen BundessCentralsCommission zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft zu genehmigen, und demnach ans zuordnen geruht haben, daß die Allerhöchstdenenselben vorbeschaltene Ratisistation dieser Uebereinkunft durch entsprechende MinisterialsCrklärungen stattzusinden habe, sind die Unterzeichsneten am heutigen Tage zusammengetreten, um die Kaiserlich Desterreichischer Seits zu Wien am 12. d. M. und Königlich Breußischer Seits zu Berlin am 10. d. M. vollzogenen Ratisischenssllrkunden gegenseitig auszuwechseln.

Hierauf eröffnete der Kaiserlich Desterreichische Bevollmächtigte, daß Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsver= weser höchst Ihre Zustimmung zu dieser Uebereinfunft bereits ertheilt haben, legte die diesfalls an die Kaiserliche Regierung gelangte Erklärung im Originale vor, und übergab dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde, welche wortgetreu lautet wie folgt:

Bu ber am 30. September bieses Jahres zwischen ber Kaiserlich Königlichen Desterreichischen und ber Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeicheneten Konvention über Bildung einer neuen provisorisichen Gentral-Gewalt für Deutschland gebe Ich hiermit Meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Konvention erwähnte Zustimmung sämmtlicher Deutscher Regierungen zu derselben erfolgt zein wird, Ich bereit sein werde, Meiner Würde als Deutscher Reichsverweser zu entsagen und die Mir am 12. Juli 1848 von der Deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pstichten in die Hände S. M. des Königs von Preußen niederzulegen.

Frankfurt a./M., ben 6. October 1849.

Der Reichsvermefer.

(L. S.) (geg.) G. S. Johann.

Der Präsident des Reichsministerrathes.
(gez.) Wittgenstein.

Da sonach ber Bebingung entsprochen ift, welche ber S. 1 ber Uebereinkunft vom 30. September b. J. festsest, werden sofort von Seiten Oesterreichs und Preußens bie geeigneten gemeinschaftlichen Schritte gethan werden und die Zustimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen zu der in Rede stehenden Uebereinkunft in möglichst kurzer Frist zu erlangen.

Gefchehen zu Wien im Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten und in zwei gleichlautenden Gremplaren aus=

gefertigt am 13. October 1849.

micellific Dobelt ber Eriberra

(L. S.) F. Schwarzenberg. (L. S.) Gf. Bernstorff. F. M. L.

ry taltantiate gammanique isi 🤏 do tel a elipatik anapanizada

Die von dem Kaiserlich Königlich Desterreichischen außersordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Sr. Excellenz dem Herrn Treiherrn von Kreß und dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Bülow unter dem 27. October d. J. an den Herrn Staatsrath Schloifer, zu jener Zeit Vorstand des Großherzoglichen Ministerial = Departements der auswärtigen Augelegenheiten, gerichtete gemeinschaftliche Rote über die zwischen den hohen Staatsregierungen von Desterreich und Breußen geschlossene Uebereinfunft vom 30. September d. J. wegen Errichtung einer neuen provisorischen Gentralgewalt, ist ihrer Zeit richtig hierher gelangt und deren Inhalt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, des unterzeichneten gnädigstem Herrn, zur Kenntniß gebracht worden.

Nachbem in den diesseitigen Berhältnissen begründete Umstände die Abgabe einer schlüssigen Erklärung Seiner Kö=
niglichen Hoheit dem Großherzoge zu höchstihrem Bedauern bisher unthunlich gemacht hatten, und solche erst jeht beseitigt sind, haben Höchstoieselben nunmehr, entsprechend der von den Allerhöchsten Baciscenten an die Großherzogliche Staatsregie=
rung wegen deren förmlich zu erklärenden Beitritts zu jener Nebereinfunft gerichteten Ginladung, und, in dankbarer Anerstennung der von den beiden hohen Staatsregierungen für die Lösung einer der nächsten Aufgaben der Gegenwart bethätigten Sorge, den Unterzeichneten zu nachstehender ergebenster Erwiederung ermächtigt.

Geleitet von der Ueberzeugung, daß, während das Deutsche Berfassungswerk auf dem durch das zu Berlin am 26. Mai d. J. geschlossenen Bündniß betretenen Wege der freien Bereinbarung seinem Ziele zugeführt wird, das Vorhandensein einer einheitlichen Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten

organs fur biefelbe gur bringenden Rothwendigfeit geworden tft, und, in Erwägung, bag bie von Geiner Majeftat bem Raifer von Defterreich und Seiner Majeftat bem Ronige von Preußen am 30. September d. J. abgeschloffene Uebereinfunft nur auf die Fortsetzung ber ber provisorischen Centralgewalt für Deutschland übertragenen Leitung ber Berwaltungs = Un= gelegenheiten gerichtet ift, und auch dies nur fo weit die Let= tere nach Maggabe ber Bundesgesche innerhalb ber Kompeteng bes engeren Raths der frühern Bundesversammlung gelegen waren, mit ber weitern Bestimmung, bag biefe Leitung gu= nachft nur bis zum 1. Mai 1850 Dauer haben foll, infofern biefelbe nicht früher an eine befinitive Gewalt übergeben fann; nachbem ferner auch Seine Raiferliche Sobeit ber Erzbergog Reichsverwefer gewunscht und Sich bereit erflart bat, die ihm übertragene Gewalt, sobald die Buftimmung fammtlicher Deutschen Regierungen zu ber gebachten llebereinkunft erfolgt fein werbe, in die Sande Ihrer Raiferlich und Roniglichen Majestäten von Defterreich und Preugen niederzulegen; und enblich in ber hoffnung, bag es auf biefem Wege am nachften gelingen werbe, einstweilen einen bie Sicherheit, bie Dacht und bie Burbe bes Deutschen Baterlandes gemährleiftenden Buftand zu erreichen:

haben Geine Konigliche Sobeit ber Brogherzog fein Bedenfen gefunden, Sochftibre Buftimmung gu ber Ueberein= funft vom 30. September b. 3. fcluffig gu ertheilen.

Indem der Unterzeichnete die Ghre bat, folches im Sochften Auftrage hiermit zu erflaren, bat er alfo insbesondere die Borausfehung auszusprechen , daß ber neuen proviforischen Gentralgewalt feinerlei legislative Befugniffe gufteben, mithin daburch auch bie Berfaffungeverhaltniffe bes Großbergogthums nicht berührt find, imgleichen ben endlichen Bestimmungen über bie Deutsche Berfaffungeangelegenheit nicht vorgegriffen werden foll.

Der Unterzeichnete hat endlich noch bas gang ergebenfte Erfuchen hinzugufugen, diefe Grklarung ben beiberfeitigen allerhöchsten Sofen gur Renntnig bringen gu wollen und ichließt mit dem Ausbruck des lebhafteften Bunfches ber Großbergog= lichen Staatsregierung , bag biefe eben fo wichtige ale bringende Angelegenheit ju einem vollständigen und befriedigen= ben Abichluffe gebeihen moge.

Mit Gifer ergreift berfelbe biefe Gelegenheit, Ihren Greellengen ben Ausbruck feiner vollkommenften Sochachtung bargubringen.

Olbenburg, ben 17. December 1849. all im miss von Gifenbecher. In Indingmillafine

migueannatiel and Affin Für bie Richtigfeit ber Abschrift. unisungenband gemobilioning vol purhattenbach, ils vont

Dachbem bie Deutschen Bundesregierungen ber am 30. September biefes Jahrs zwischen ber Raiferlich Defterreichischen und ber Roniglich Breugischen Regierung im Ginverftandniß mit Seiner Raiferlichen Sobeit bem Ergbergog Reichsverweser abgeschloffenen Uebereinkunft über einen ben übrigen Mitgliedern bes Deutschen Bundes vorzulegenden Borfchlag wegen Bildung einer proviforischen Bundes-Central-Commiffion ihre Buftimmung ertheilt, und hierauf am 20. b. M. Seine Raiferliche Sobeit in Bollziehung bes S. 7 ber gebachten Uebereinfunft ber Burbe eines Reichsverwesers entsagt und bie feiner Beit übernommenen Rechte und Pflichten bes Bundes in die Sande Seiner Majestat bes Raifers von Defterreich und Seiner Majeftat bes Konigs von Breugen niebergelegt, auch die Raiferlich Defterreichifche und die Ronig= lich Breufische Regierung ihre boben Berbundeten von ber Ernennung der Mitglieder der Commiffion und von ihrer Ginsehung bereits in Renntniß gesett haben; fo beehrt fich bie Bundes=Central=Commiffion ihrerfeits an die Regierung Seiner Roniglichen Sobeit bes Großherzogs von Oldenburg die Dittheilung zu richten, daß fie feit bem 20. biefes Monats die ihr burch die SS. 5 und 6 der erwähnten Konvention vorgezeichnete Wirtsamfeit angetreten hat.

Frankfurt, den 31. December 1849. Die Bundes-Central-Commiffion.

Rubed. v. Radowig. Schoenhals. Boetticher.

Für die Richtigkeit ber Abschrift. Sattenbad.

their Control Merical . . The control of the State between

Giner hoben Bundes-Central-Commission ermangelt bas unterzeichnete Staatsministerium nicht, ben Empfang ber gefälligen Mittheilung vom 31. December v. J. e gebenft bankend gu bestätigen, wonach feit bem 20. beffelben Monats in Folge ber zwischen ber Raiferlich Desterreichischen und ber Königlich Breugifden Regierung im Ginverftanbnig mit Geiner Raiferlichen Sobeit bem Erzbergog Reichsverwefer am 30. September v. 3. abgeschloffenen Uebereinfunft über einen ben übrigen Mitgliedern bes Deutschen Bundes vorzulegenden, und von biefem inzwischen angenommenen, Borfchlag wegen Bilbung einer provisorischen Bundes-Central-Commission, und nachdem am 20. September v. J. Seine Raiferliche Sobeit in Bollgiehung des S. 7 der gedachten Uebereinfunft ber Burde eines Reichsverwefers entfagt und die feiner Zeit übernommenen Rechte und Pflichten bes Bunbes in bie Sande Seiner Majeftat

des Kaifers von Defterreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen niedergelegt hat, die hohe Bundes-Central-Commiffion in die ihr durch die SS. 5 und 6 der mehrgedachten Uebereinfunft vorgezeichnete Wirksamfeit nunmehr eingetreten ist.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat nicht verfehlt, jene geneigte Mittheilung Seiner Königlichen Hoheit bem Großherzoge, seinem gnäbigsten Herrn, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Olbenburg, den 12. Januar 1850. Großherzoglich Olbenburgisches Staatsministerium. v. Buttel.

wollen. War der Bertrag an den Großbergog, weggen Neude-

Für die Richtigkeit der Abschrift.

baltniffe, baß bie Aenvetung bes Banklgesepes besbald nicht an den vorlgen Vandeng gedrankenerden kounte, weil dieser zur

Demnach evolicht und and unterneuten Bartennag ber Ber

Rach erfolgter Zustimmung der Genossen des Deutschen Bundes zu dem ihnen wegen Einsetzung einer provisorischen Bundes-Central-Commission von den a. h. Höfen von Dester-reich und Preußen gemachten Borschlag, haben Seine Kaiser-liche Hoheit, der Herr Erzherzog Johann von Desterreich, Höchstihrer Würde als Reichsverweser entsagt, und in Gemäßeheit des S. 7 der am 30. Sept. v. J. zu Wien abgeschlossenen Uebereinkunft die seiner Zeit übernommenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände der von S. M. dem Kaiser von Desterreich und S. M. dem Könige von Preußen hiezu bevoll=mächtigten Commissäre niedergelegt.

Bon Seite bes Kaiserlichen Hofes sind die wirklichen Geheimen Räthe, Frhr. von Kübeck und K.M.L. v. Schvenhals und von Seite Preußens der K. G. L. v. Radowitz und der K. Oberpräsident von Boetticher zu Mitgliedern der provisorischen Bundes-Central-Commission ernannt worden, die mit dem besagten Tage in jene Wirksamkeit getreten ist, welche ihr die §§. 5 und 6 der erwähnten Uebereinkunft zuweisen.

Indem der unterzeichnete R. K. Desterreichische außerorbentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Folge erhaltenen a. h. Befehls die Ehre hat, vorstehende officielle Daten
zur gefälligen Kenntniß Seiner bes mit der Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Hrn.
v. Eisende cher, Hochwohlgeboren, hiemit ganz ergebenst zu
bringen, ist derselbe zugleich auch noch besonders beauftragt,
Namens S. M. des Kaisers seines allerguädigsten Herrn die
vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gedachte Bundescommission in
Erfüllung ihres eben so wichtigen als schwierigen Beruses auf-

richtig und mit bundesgetreuer Gefinnung zu unterfrühen gerne fich angelegen fein laffen werbe.

Mit wahrem Bergnügen benutt ber Unterzeichnete biefe Gelegenheit zur Erneuerung des Ausdruckes seiner ausgezeich= netesten Hochachtung.

Sannover, ben 7. Januar 1850.

Freiherr von Kreß.

gunderen Germannen Für die Richtigkeit der Abschrift.

ore ichmeten Ronfliffe guifde. Dier Stanforegierung und ber

Als die Mitglieber Des Begenninfferiums in jeuer Belt

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Rote Seiner Greellenz des Kaiserlich Königlich Desterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, herrn wirklichen Geheimenraths Freiherrn von Kreß vom 7. d. M., betressend die von Seite des Kaiserlich Desterreichischen und des Königlich Preußischen Hofes erfolgten Ernennuns gen der Mitglieder der provisorischen Bundes-Gentral-Commission zu empfangen und nicht ermangelt, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, seinem gnädigsten Herrn, den Inhalt jener geneigten Mittheilung zur Kenntniß zu bringen.

Der in ber geehrten Note in Folge Allerhöchsten Auftrags und im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät auß = gesprochenen vertrauungsvollen Erwartung, daß die Großberzoglich Oldenburgische Regierung gedachte Bundescommission in Erfüllung ihres wichtigen und schwierigen Berufes zu unterstützen gern sich angelegen sein lassen werde, wird dieselbe nach dem Maße ihrer Verhältnisse und der eingegangenen Verspslichtungen stets bereitwillig entgegen zu kommen bemüht bleiben.

Indem der Unterzeichnete fich beehrt, Seiner Ercelleng bem herrn Freiherrn von Kreß fur jene Mittheilung seinen ergebensten Dank abzustatten, ergreift er zugleich mit Bergnügen diese Gelegenheit zu der erneuerten Bersicherung seiner ausgezeichnetsten Dochachtung.

Olbenburg, ben 14. Januar 1850. von Gifenbecher.

Für die Richtigkeit der Abschrift. Sattenbach.

-- 1 30 1 ---

richtly not mit bundes getreuer & finning zu unterflügen gerne

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März 1850, betreffend die Verordnung vom 17. Dec. 1850, wegen Aenderung des Wahlgesetzes.

Dem in ber Sigung vom gestrigen Tage gestellten Erfuchen des allgemeinen Landtags, weitere Mittheilung über die Grunde zu machen, welche entgegenstanden, die Berordnung vom 17. December 1849 dem vorigen Landtage vorzulegen, entspricht das Staatsministerium im Nachfolgenden.

Als die Mitglieder bes Staatsminifteriums in jener Zeit bes ichweren Ronflitts zwischen ber Staatsregierung und ber Landesvertretung dem Rufe Seiner Koniglichen Sobeit bes Großherzogs Folge zu leiften für ihre Pflicht crachteten, war die erste Frage, welche fie fich vorzulegen hatten, die, ob die durch ihre Berufung gewiffermaßen ichon angedeutete fofortige Auflösung bes damals vertagten gandtags zu einer politischen Rothwendigfeit geworden fei. Sie haben biefe Frage bejaht und es erfolgte am 16. December, wenige Tage nach ihrem Antritte bes Amts, die Auflojung. Der Großbergog übte bamit ein ihm verfaffungemäßig guftebenbes Recht aus, bas feiner Rechtfertigung bebarf. Bedürfte es einer folden, fo wurde bas Staatsminifterium binweifen auf fein verfundetes Brogramm und nicht weniger auf biejenige Borlage, bie in der Deutschen Frage bereits an den Landtag gelangt ift. Run erft, als die Auflösung des Landtags entschieden war, fonnte bie zweite Frage entstehen, ob es bem Cande gegenüber nicht als bringende Pflicht geboten sei, in einer so besteutsamen Krisis bei ber bevorstehenden Ausschreibung von Neuwahlen jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um die Stimme des Landes möglichst ungetrübt zu erfahren. Auch diese Frage hat das unterzeichnete Staatsministerium bejaht und es ersfolgte am 17. December, also nach Ausschung des Landtags, die Verordnung wegen Abanderung des Wahlgesessen

Auf den Grund dieser Auseinandersolge der Thatsachen muß das unterzeichnete Staatsministerium entschieden jeder Andeutung entgegentreten, als wenn es durch die angerathene Auslösung des Landtags einen Dringlichkeitsfall zum Zweck der Aenderung des Wahlgesets habe schaffen wollen. War der Bortrag an den Großherzog, wegen Aendezung des Bahlgesets am 15. December, also vor der Auflösung des Landtags, erstattet, so war der Bortrag wegen der Auflösung noch früher erfolgt.

Demnach ergiebt sich aus vorstehender Darlegung der Berhältnisse, daß die Aenderung des Wahlgesetzes deshalb nicht an den vorigen Landtag gebracht werden konnte, weil dieser zur Zeit des Gintritts des Staatsministeriums nicht versammelt war, auch zu solchem Zwecke nicht zusammenberufen werden konnte, weil die Auslösung desselben eine politische Nothwenbigkeit geworden war.

Dibenburg, den 6. Märg 1850. 3 and glade amil

Staatsministerium. In abutle roudinbad

R Oberprüffbent von Borricher zu Migelleben ber 3.

partementy der auswärtigen Eingesegenheiten beaufreagten hin.

beit bes F.-F ber am 10. Sein a. 3. 30 Allien abgeschlichen Uebereinfunfe die elektrichen der Andersen Assoie und Philip

g. Grün.

Drud von S. Rteffer, 122 magliologi ele maglidior of mod Bord amelling